# RICHTLINIEN DER STADT HEIDELBERG

## FÜR DIE BEWILLIGUNG VON ZUSCHÜSSEN ZUR SPORTFÖRDERUNG IM RAHMEN DES

## XIII. SPORTFÖRDERUNGSPROGRAMMES 2005 - 2007

Die Stadt Heidelberg gewährt zur Sportförderung den Heidelberger Sportvereinen sowie dem Sportkreis Heidelberg aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse, sofern der Verein dem Sportkreis Heidelberg als Mitglied angehört und angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt.

Der Kinder- und Jugendsport ( bis 18 Jahre ) sowie der Sport für Ältere ( ab 60 Jahre ) werden nach Abschnitt V besonders gefördert.

Bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg während der Laufzeit dieses Sportförderungsprogramms kann eine Änderung der Richtlinien vorgenommen werden.

## I. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

1. Gewährt werden Zuschüsse für

1.1 Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen:

1.1.1 Neubauten und Erweiterungen von Sportanlagen einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume sowie die dazugehörigen Erschließungsbeiträge. Gefördert werden kann ein Jugendraum, der nicht in die Bewirtschaftung einbezogen werden darf.

1.1.2 notwendige Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Sportanlagen

1.1.3 die Neubeschaffung von Sportplatzpflegegeräten und größeren Sportgeräten

1.2 den laufenden Betrieb:

1.2.1 den Einsatz staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter

1.2.2 den Einsatz von Sportstudenten als Übungsleiter

1.2.3 die Ausbildung staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter

1.2.4 Fahrtkosten

1.2.5 Energiekosten

1.2.6 Datenverarbeitungskosten

1.2.7 Beiträge an den Badischen Sportbund

1.2.8 Nichtstädtische Sportanlagen

2. Nicht gefördert werden:

2.1 Instandhaltungsarbeiten ("Schönheitsreparaturen"), soweit sie nicht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen. Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die durch betrieblich bedingte Abnutzung erforderlich sind.

Schönheitsreparaturen, insbesondere:

- das Anstreichen und/oder Tapezieren von Wänden und Decken
- den Anstrich von Türzargen, Heizkörpern, einschließlich der Heizrohre sowie der Versorgungsleitungen
- Tür- und Fensterbeschläge, Glasscheiben (unabhängig vom Verschulden)
- Rollladengurte, Gurtenaufroller
- Fußbodenbeläge
- Wandplatten
- Wasser- und Gasarmaturen
- Beleuchtungskörper, Lichtschalter, Steckdosen, Sicherungen, Glühbirnen und Leuchtröhren, Antennenanlagen

2.2 Sportanlagen, die kommerziell genutzt werden können

2.3 der Neubau von Golfanlagen

2.4 die Neubeschaffung kleiner Sportgeräte und Einzelsportausrüstungen

2.5 Betriebssportvereine

2.6 Heidelberger Vereine, deren Sportstätten nicht auf Heidelberger Gemarkung liegen, ausgenommen die Unterkunftshäuser von skisporttreibenden Vereinen in inländischen Wintersportgebieten

2.7 der Bau von Stallungen für nicht vereinseigene Pferde

2.8 staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung von jährlich mehr als Euro 1.848,00 erhalten.

3. Förderungsfähige Vorhaben können nur dann bezuschusst werden, wenn der Verein für Erwachsene einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens Euro 60,00 erhebt.

4. Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20 % der Gesamtmitglieder, werden die zuschussfähigen Ausgaben nur mit 20 % bezuschusst. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Heidelberger Schützenvereine und Vereine, die ausschließlich Sport für Ältere oder Behindertensport betreiben.

## II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR BAUMASSNAHMEN, INSTANDSETZUNGEN UND NEUBESCHAFFUNGEN

Für die Bewilligung von Zuschüssen in den Jahren 2005 - 2007 dienen die von der Stadt zusammen mit den Vertretern des Sportkreises aufgestellten Listen:

I ) Neue Bauvorhaben
II ) Instandsetzung bestehender Sportanlagen
III ) Neubeschaffungen

Förderungsfähige Vorhaben können nur dann bezuschusst werden, wenn

1. sie in die entsprechenden Listen aufgenommen sind,
2. eine Kostenberechnung und ein Finanzierungsplan vorliegen,
3. ein Bauzeitenplan (Terminplan) vorliegt,
4. der Verein die in den Listen aufgeführten Maßnahmen *vor* Beginn bei der Stadt beantragt.

Eine Maßnahme kann abweichend von 1. ausnahmsweise auch dann bezuschusst werden, wenn sie unvorhersehbar, bautechnisch unaufschiebbar und unabweisbar ist.

## III. HÖHE DES ZUSCHUSSES FÜR BAUMAßNAHMEN, INSTANDSETZUNGEN UND NEUBESCHAFFUNGEN

1. Der Zuschuss beträgt für Vorhaben nach Abschnitt II in der Regel bis zu 30% der zuschussfähigen Aufwendungen, die mindestens Euro 1.500,00 betragen müssen.

   Bei Anlagen, die sowohl sportlicher Nutzung als auch konzessionierten Wirtschaftsräumen dienen, verringert sich der zuschussfähige Aufwand um 30 %.

   Abweichend von Satz 1 können Vorhaben mit bis zu 50 % für diejenigen Investitionen bezuschusst werden, die in besonderer Weise den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen (z. B. Brauchwassernutzung; Wärmerückgewinnung; Nutzung von Solarenergie bzw. anderer regenerativer Energiequellen; Wärmedämmmaßnahmen, die die Normen der geltenden Wärmeschutzverordnung deutlich unterschreiten).

Für nähere Informationen und ausführliche Beratungen stehen die zuständigen städtischen Ämter zur Verfügung.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahme nicht auf mangelnde Pflege zurückzuführen ist.

Eigenleistungen können analog den Richtlinien des Badischen Sportbundes bis zu einer Höhe von Euro 10,00/Stunde anerkannt werden. Die Summe der Eigenleistungen einer Maßnahme darf maximal 50 % der dafür nachgewiesenen Materialkosten betragen. Nachweise müssen durch Unterschrift erbracht werden.

2. Obergrenzen:

2.1 Der Zuschuss für alle Vorhaben eines Vereins (Listen I bis III) darf innerhalb der Laufzeit des Sportförderungsprogrammes im Regelfall insgesamt Euro 51.100,00, bei Beschaffungen (Liste III) allein Euro 12.800,00 nicht überschreiten.

2.2 Bei Vereinen mit Ruderabteilungen darf der Zuschuss für die Vorhaben eines Vereins (Listen I und II) im Regelfall insgesamt Euro 51.100,00, für Neubeschaffungen (Liste III) 10% des Anschaffungswertes, nicht überschreiten. Die Anschaffung von Booten bis Euro 9.000,00 wird mit 30% bezuschusst; darüber hinausgehende Beträge werden mit 10 % bezuschusst.

2.3 Werden Sportanlagen von Mehrspartenvereinen genutzt, erhöht sich diese Obergrenze der Zuschüsse für alle Vorhaben auf Euro 76.700,00. Mehrspartenvereine sind diejenigen Vereine, bei denen vier und mehr Abteilungen (Sportarten) am Wettkampfsport teilnehmen.

2.4 Der Sportkreisvorsitzende kann innerhalb eines Sportförderungsprogrammes die Bezuschussung größerer Vereinsmaßnahmen mit einem zusätzlichen Betrag von insgesamt Euro 51.100,00 über die Grenzen von 2.1 und 2.3 (auch mehrere Vereine) vorschlagen.

2.5 Wenn der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20 % der Gesamtmitglieder beträgt, verringern sich die Obergrenzen der Nr. 2.1 - 2.3 um 20 %.

2.6 Für die Grunderneuerung eines Tennisfreiplatzes beträgt der Zuschuss höchstens Euro 3.100,00, für die Deckengrunderneuerung (Oberflächenerneuerung) höchstens Euro 1.000,00.

Grunderneuerungen sind frühestens alle 12 Jahre, Deckengrunderneuerungen nur alle 5 Jahre zuschussfähig.

2.7 Für den Neubau einer normgerechten Tennisübungswand beträgt der Zuschuss höchstens Euro 2.600,00.

2.8 Bei Neubeschaffung von Matten für Kampfsportarten beträgt der Zuschuss höchstens Euro 2.600,00.

2.9 Der Zuschuss für die Neuanschaffung eines Schulpferdes beträgt höchstens Euro 900,00.

2.10 Der Zuschuss für die Neuanschaffung von zwei Normspielerkabinen für Auswechselspieler in Höhe von maximal Euro 1.500,00 beträgt 30%.

3. Sportplatzpflegegeräte mit einem Anschaffungswert von mindestens Euro 5.100,00 und die Beschaffung eines größeren Sportgerätes im Wert von mindestens Euro 2.600,00 können bezuschusst werden.

Gebrauchte Geräte, die im Listenpreis über Euro 2.600,00 und der Anschaffungswert über Euro 1.500,00 liegen, werden bezuschusst.
Analog den Sportplatzpflegegeräten werden Bootstransportwagen von mindestens Euro 5.100,00 für wassersporttreibende Vereine gefördert.

## IV. ZUSCHÜSSE FÜR DEN LAUFENDEN BETRIEB

1. Pflege von Sportanlagen:

1.1 Zur sachgerechten Gesamtpflege von Tennen-, Rasenspielfeldern oder Kunststoffsportanlagen gewährt die Stadt Heidelberg die von ihr festgelegten Pauschalzuschüsse, wenn diese vom Schulsport genutzt werden.

1.2 Die Auszahlung erfolgt durch Antrag zur Hälfte am 01.04. und 01.09. eines jeden Jahres, nachdem eine ordnungsgemäße Pflege festgestellt wurde.

2. Förderung des Einsatzes von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern:

2.1 Im XIII. Sportförderungsprogramm wird der Einsatz von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern bezuschusst, die auch vom Badischen Sportbund bezuschusst werden und deren Aufwandsentschädigung jährlich Euro 1.848,00 nicht übersteigt.

2.2 Die Stadt Heidelberg übernimmt für diese staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter einen Kostenanteil von je Euro 1,80 pro volle Unterrichtsstunde für maximal 200 Stunden.

2.3 Der Gesamtzuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Übungsleiters darf höchstens Euro 360,00 im Jahr betragen. Dabei werden die Tätigkeiten des Übungsleiters in mehreren Vereinen zusammengerechnet. Für ausgeschiedene nebenberufliche Übungsleiter können die Vereine Ersatz anmelden. Die Förderung erfolgt erst nach Zustimmung durch die Stadt Heidelberg.

2.4 Die Abrechnung der Vergütung für die von der Stadt bezuschussten Übungsleiter erfolgt nach den Richtlinien des Badischen Sportbundes - zur Zeit halbjährlich zum 15. Juli bzw. zum 1. Dezember - mit Formblatt des Badischen Sportbundes, nach Prüfung durch den Sportkreis Heidelberg.

Unberechtigte Abrechnungen von nebenberuflichen Übungsleitern führen zur Streichung sämtlicher nebenberuflicher Übungsleiterzuschüsse.

2.5 Die Vergütung eines staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiters schließt eine zusätzliche Vergütung als Sportstudent aus.

3. Förderung des Einsatzes von Sportstudenten:

3.1 Die Stadt Heidelberg fördert den Einsatz von bis zu 25 Sportstudenten. Diese erhalten eine Vergütung von Euro 3,60 pro zugewiesener Stunde. Die Bescheinigungen sind von den Vereinen gleich den Abrechnungen beim Badischen Sportbund - zur Zeit halbjährlich bis zum 15. Juli bzw. bis zum 1. Dezember - beim Sportamt einzureichen. Die Vergütung beträgt jährlich höchstens Euro 720,00.

3.2 Über die festgelegten 200 Stunden hinaus kann für zusätzlich geleistete Übungsstunden keine Vergütung bezahlt werden.

4. Förderung der Ausbildung von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern.

Die Stadt Heidelberg gewährt für die Teilnahme am Ausbildungsprogramm zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter Zuschüsse aus Mitteln des Sportetats. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs, der spätestens innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden muss.

Pro Lehrgangseinheit beteiligt sich die Stadt mit einem Zuschuss von Euro 75,00, der nach erfolgreicher Prüfung in einer Summe zur Auszahlung gelangt.

5. Fahrtkostenzuschüsse:

5.1 Für die nachgewiesenen, nicht durch Einnahmen gedeckten Fahrtkosten zu folgenden Wettkämpfen werden im Regelfall Zuschüsse in Höhe von 30 % gewährt:

Deutsche Meisterschaften (Endspiel oder Endrundenturniere)
Europacuprunden
Verbandswettkämpfe, wenn die Entfernung zum Austragungsort mehr als 300 km beträgt.

Fahrtkostenzuschüsse zu Wettkämpfen werden nur bei Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs oder von Reisebussen gewährt. Die in Ausnahmefällen durchgeführten PKW-Fahrten sind zu begründen.
Flugreisen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Heidelberg bezuschusst. Die Einnahmeabrechnung ist vorzulegen.

5.2 Bei Pokalmeisterschaften können die Fahrtkosten in der Regel nur für eines der beiden Endspiele bezuschusst werden. Auch hier ist die Einnahmeabrechnung vorzulegen, da nur die nicht durch Einnahmen gedeckten Fahrtkosten bezuschusst werden.

5.3 Die Bezuschussung der Fahrtkosten für Rollstuhlsportler ist mit 75% zu berechnen, sofern die Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt.

5.4 Die Abrechnung muß innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Wettkampfes eingereicht werden.

6. Energiekosten:

6.1 Die Nachtstromkosten für Brunnenanlagen, die der Bewässerung von Sportfreiflächen dienen, werden zu 50 % übernommen.

6.2 Tagstromkosten werden gestaffelt nach Verbrauch bezuschusst. Bis 2.000 kwh beträgt der Zuschuss pro kwh 0,06 Euro, dazu wird der jährliche Grundbetrag in Höhe von mtl. 5,00 Euro, insges. jährlich 60,00 Euro, erstattet; ab 2.001 kwh beträgt der Zuschuss pro kwh 0,11 Euro (es wird kein Grundbetrag bezuschusst).

Wasserkosten für Sportfreiflächen werden von der Stadt Heidelberg mit 30% bezuschusst. Der Verbrauch ist über gesonderte Zähler nachzuweisen.

6.3 Zur Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Energieressourcen werden bei den im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr eingesparten Energiekosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Witterungsbereinigung 50 % der so ersparten Zuschussmittel an die Vereine ausgezahlt.

7. Datenverarbeitungskosten:

Für die Anschaffung eines Computers einschließlich der für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Programme gewährt die Stadt Heidelberg einen Zuschuss von 30 %, maximal Euro 750,00. Neuanschaffungen sind frühestens erneut nach vier Jahren zuschussfähig.

8. Projektförderung / Veranstaltungen

- Förderung von sportart- und vereinsübergreifenden Maßnahmen
- Bezuschussung von besonderen Maßnahmen zur Förderung des Sports für Ältere und Jugendliche

## V. ZUSCHÜSSE FÜR KINDER- UND JUGENDSPORT ( BIS 18 JAHRE ) SOWIE FÜR DEN SPORT FÜR ÄLTERE ( AB 60 JAHRE )

1. Vereine, deren Mitgliederanteil bis zum 18. Lebensjahr über 20 % der Gesamtmitglieder liegt, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 %, andere lediglich 20 %. Ausgenommen sind Vereine, die ausschließlich Sport für Ältere durchführen.

2. Die Stadt Heidelberg gewährt Vereinen, die keine städt. Sportanlage nutzen, einen Sportstättenzuschuss in Höhe von Euro 5,10 pro jugendliches Mitglied bis 18 Jahre. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30.Juni aufgrund Antrag und Nachweisen.

3. Die Pflege städtischer Sportanlagen ohne Sportplatzleiter, die unentgeltlich dem Schulsport zur Verfügung stehen, wird bezuschusst.

4. An den Energiekosten von Umkleide- und Duschräumen für Sportfreiflächen, die überwiegend vom Schulsport genutzt werden, beteiligt sich die Stadt Heidelberg mit einem Zuschuss von Euro 15,00/ qm. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag jeweils zum 01.11. des Jahres.

5. An den Datenverarbeitungskosten beteiligt sich die Stadt mit einem Zuschuss von Euro 1,50 pro jugendliches Mitglied bis 18 Jahre, solange der Verein bisher keinen Zuschuss zur Anschaffung eines Computers erhalten hat.

6. Beiträge an den Badischen Sportbund:

   Die Stadt Heidelberg erstattet von den Vereinsbeiträgen, die an den Badischen Sportbund zu leisten sind, für Mitglieder
   bis zu 14 Jahren Euro 1,30 pro Mitglied/Jahr
   bis zu 18 Jahren Euro 2,00 pro Mitglied/Jahr

   Die Erstattung erfolgt zum 30. Juni auf Antrag aufgrund der Mitgliederstatistik des Badischen Sportbundes.

7. Die Bezuschussung der Fahrtkosten für Jugendliche bis 18 Jahre wird mit 75 % berechnet, sofern die Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt.

8. Die Stadt Heidelberg bezuschusst indirekt die Vereine, in dem für den Kinder- und Jugendsport keine Nutzungsentgelte im Rahmen der Beteiligung der Vereine an den Hallenbetriebskosten erhoben werden.

9. Die Anschaffung von Sportgeräten für Ältere ( ab 60 Jahre ) werden mit 30% bezuschusst, maximal Euro 1.000,00 pro Jahr.

10. Zur besonderen Darstellung der Sportangebote für Ältere in Heidelberg wird regelmäßig ein Sportkalender „Sport für Ältere" erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt.

11. Vereine, die ausschließlich Sport für Ältere oder Behindertensport durchführen, erhalten 30 % der zuschussfähigen Ausgaben (ohne Berücksichtigung der Mitgliederzahlen nach I / 4.).

## VI. VERFAHREN FÜR ALLE ZUSCHÜSSE

1. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen für die Instandsetzung und den Neubau von Sportstätten sind rechtzeitig *vor* Beginn der Maßnahme bei der Stadt mit Formblatt einzureichen.

2. Baumaßnahmen dürfen erst begonnen und Anschaffungen können erst getätigt werden, wenn dem Verein von der Stadt Heidelberg ein Bestätigungsschreiben zugegangen ist. Wird mit der Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bescheides begonnen, erlischt die Zuschusszusage.

3. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu sichern.

4. Bei Gewährung eines Zuschusses von Euro 25.600,00 und mehr ist *vor* der Auszahlung eine Grunddienstbarkeit einzutragen, aus der hervorgeht, dass das Grundstück nur für sportliche Zwecke genutzt wird.

5. Bei größeren Maßnahmen können Abschlagszahlungen geleistet werden.

6. Bei Auszahlungen werden Cent auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

7. Nachweis der Verwendung:

7.1 Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Erst danach kann der Zuschuss, bei größeren Vorhaben die letzte Rate, ausgezahlt werden.

7.3 Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

8. Prüfung der Mittelverwendung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.

9. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung:

9.1 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden, wenn

- der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wurde;

- der Zuschussbedarf sich durch höhere Eigenmittel, höhere Mittel von dritter Seite oder durch niedrigere Gesamtausgaben verringerte;

- der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist eingegangen ist;

- die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen bzw. beendet wurde;

- das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Förderungsrate in Betrieb genommen wird.

9.2 Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

9.3 Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Erhalt des Rückforderungsbescheides der Stadt Heidelberg. Das Zahlungsziel beträgt zwei Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**

1. Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007.

2. Die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln des Sportetats vom 20.12.2001 treten mit dem 31.12.2004 außer Kraft.

Heidelberg, den

gez. Weber